SIEMENS

Merkblatt zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Einführung

Bei einer Ehescheidung sind grundsätzlich die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte zwischen den Eheleuten aufzuteilen. Neben den Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Alters- und Invaliditätsversorgung zählen dazu auch die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung.

Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009 haben sich durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts, welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, wesentliche Änderungen ergeben.

Kern der gesetzlichen Regelung ist, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits zum Zeitpunkt der Scheidung grundsätzlich ein **eigenes Anrecht** im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person erwirbt, um auf diese Weise gleichberechtigt an dessen Chancen und Risiken teilzunehmen.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Grundzüge der gesetzlichen Regelung und die maßgebliche Richtlinie zum Versorgungsausgleich geben.

Prinzip

In den Versorgungsausgleich werden alle während der Ehezeit erworbenen Anrechte einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Anrecht eine Rentenzahlung oder – wie in der BSAV – eine Kapitalzahlung vorsieht. Anrechte sind sowohl Anwartschaften als auch Versorgungsansprüche in der Leistungsphase.

Dazu wird im Scheidungsfall zunächst der Anteil des Anrechts bestimmt, der in der Ehezeit erworben wurde (= **Ehezeitanteil**).

Im zweiten Schritt wird der Ehezeitanteil hälftig zwischen den Eheleuten geteilt und ergibt so den **Ausgleichswert**.

Die Siemens AG bzw. das jeweilige Konzernunternehmen unterbreiten dem Familiengericht zur Bestimmung des Ausgleichswertes einen Vorschlag und teilen dem Familiengericht zusätzlich einen sog. korrespondierenden Kapitalwert mit (versicherungsmathematischer Barwert).

Das Familiengericht überträgt dann für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes. Mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird die Übertragung wirksam.

Ermittlung des Ehezeitanteils

Der Ehezeitanteil ist der Anteil des Anrechts, den der Mitarbeiter in der Ehezeit erworben hat. Er berechnet sich grundsätzlich wie die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft. Dies geschieht durch die gesetzlich vorgesehenen Bewertungsverfahren:

- Die Teilung von Anrechten, deren Wert sich unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten (wie z.B. bei der BSAV oder DC) zuordnen lässt, erfolgt nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung.
- Die Teilung von Versorgungszusagen, die dem Mitarbeiter eine bestimmte Rentenleistung zusagen (wie z.B. die integrierten Besitzstände der IP- oder SAF-Zusage), erfolgt nach den Grundsätzen der zeitratierlichen Bewertung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie zum Versorgungsausgleich.

Ermittlung des Ausgleichswertes

Bei der Aufteilung (Realteilung) der jeweiligen Versorgungsanrechte ist zu unterscheiden:

Im Rahmen der **internen Teilung** wird der in der Ehezeit erworbene Versorgungsbetrag halbiert.

- Ist ein Anrecht aus einer in die BSAV integrierten Rentenzusage, wie der IP-Zusage oder der SAF-Zusage auszugleichen, ist der Ausgleichswert die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Rentenbetrages.
- Ist ein Anrecht aus der BSAV oder der Deferred Compensation auszugleichen, ist der Ausgleichswert die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Beiträge bzw. Bausteine unter Berücksichtigung von Zinsgutschriften und der Wertentwicklung der Investmentfonds.

Sofern die Ausgleichswerte den vom Gesetz vorgegebenen Höchstwert (Stand 2022: 84.600 EUR) nicht übersteigen, findet nach der Richtlinie grundsätzlich die **externe Teilung** statt. Der Ausgleichswert wird in Höhe seines korrespondierenden Kapitalwerts an den externen Versorgungsträger übertragen.

Teilungskosten

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung haben die Ehegatten die Kosten bei der internen Teilung jeweils hälftig zu tragen. Sie werden mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet.

Die jeweilige Höhe der Kosten ist in der Richtlinie zum Versorgungsausgleich einschließlich deren Anlagen geregelt. Bei der externen Teilung werden keine Kosten verrechnet.

Auswirkungen der Teilung

Die **ausgleichsberechtigte** Person erwirbt im Rahmen der internen Teilung einen **eigenen Versorgungsanspruch** in Höhe des vom Gericht festgesetzten Ausgleichswertes unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten gegen die Siemens AG bzw. das jeweilige Konzernunternehmen. Sie hat die rechtliche Stellung eines mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiters. Es gelten grds. die gleichen Versorgungsbedingungen, wie sie für die ausgleichspflichtige Person gelten, soweit nichts Abweichendes in den Richtlinien geregelt ist.

Im Rahmen der externen Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger, welches durch Übertragung in Höhe des korrespondierenden Kapitalwerts gebildet wird.

Im Gegenzug vermindert sich das Anrecht des **ausgleichspflichtigen Mitarbeiters** um den vom Familiengericht übertragenen Ausgleichswert und - bei interner Teilung – um die hälftigen Teilungskosten.

- Handelt es sich bei dem auszugleichenden Anrecht um einen in die BSAV integrierten Rentenbesitzstand (z.B. integrierter IPoder SAF-Besitzstand), wird der integrierte Besitzstand um den Ausgleichswert gekürzt, zusätzlich wird das für die ausgleichspflichtige Person ermittelte Umstellkapital anteilig reduziert.
- Handelt es sich bei dem auszugleichenden Anrecht um ein Anrecht aus einer beitragsorientierten Zusage oder einer Entgeltumwandlungszusage (z.B. BSAV, Deferred Compensation), werden die von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit erworbenen Bausteine/ Beiträge (inkl. der gutgeschriebenen Garantiezinsen) um die Hälfte gekürzt. Den gekürzten Beiträgen ggfs. zugeordnete Anteile an Investmentfonds werden entsprechend aufgeteilt.

Die ausgleichspflichtige Person erhält hierüber ein Mitteilungsschreiben vom Unternehmen, in dem sie über die Höhe der Kürzung und die Auswirkungen für ihre Versorgungszusage informiert wird.

Vereinbarungen der Ehegatten

Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich sind zwar grundsätzlich möglich, um bindend zu sein, bedürfen sie jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Siemens AG bzw. des jeweiligen Konzernunternehmens als Versorgungsträger.

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.